

Nachrichten vom Landtage.

Sechß und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 19. Juli 1833.

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend. §§. 72—77.

Die Sitzung wird um halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der lehtvorherigen verlesen, durch die anwesenden 25 Mitglieder genehmiget, und durch Bürgermeister Ritterstädt und v. Erdmannsdorf mit vollzogen.

Da auf der Registrande für heute nichts eingegangen, schreitet man sogleich zur Tagesordnung, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die Staatsangehörigkeit u. s. w. betreffend, befindet.

Zuvörderst wird die in der gestrigen Sitzung dem Secretair Harz aufgetragene neue Fassung des §. 72. von demselben vorgelesen. Sie lautet, wie folgt:

§. 72. (B. Wohnsitz am Orte der Heimath.) Die über die selbstständige — nehmen wollen, jedoch mit Ausnahme dessen, was a) §. 54. unter 2. c. wegen der Beibringung eines Zeugnisses über die frühere Aufführung nebst den an Letztere geknüpften Folgen, b) §. 54. unter 4. wegen der Dispositionsfähigkeit oder der Erlaubniß der obervormundschaftlichen Behörde, c) §. 57. unter 4. wegen der Nothwendigkeit des Besitzes der Einrichtungsmittel bei nicht zumstmaßigen, noch von gesetzlicher Autorität abhängenden Gewerben, und d) §. 57. im letzten Satze wegen des Ermessens der Obrigkeit über die Erwerbögelegenheit in den daselbst unter Nummer 2. 3. und 4. auch den §. 57. nicht ausdrücklich genannten Fällen gesagt ist. Personen, welche an dem Orte, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, ohne Verheirathung oder Unternehmung eines selbstständigen Gewerbes einen eigenen Hausstand begründen wollen (§. 51. 5.), sind den §§. 54. bis mit 57. angegebenen Bedingungen nicht unterworfen, sie unterliegen jedoch den dießfalligen Bestimmungen, in der vorstehend bezeichneten beschränkten Maße, sobald sie später in eins der §. 51. unter 1. 2. 3. und 4. angegebenen Verhältnisse treten wollen.

Der königl. Commissar D. Günther hält es für nöthig, daß auch diejenigen, welche ihren Wohnsitz im Heimathsorte nähmen, und vorher auswärtß sich aufgehalten hätten, ein Zeugniß über ihr bisheriges Verhalten beibrächten, obgleich dieß der Obrigkeit und der Policeibehörde nur zur Notiz dienen solle, ohne daß der Inhalt dieses Zeugnisses etwa auf den selbstständigen Wohnsitz von Einfluß sein solle.

Secretair v. Bedtwich findet dieß überflüssig, da solchen Leuten doch nicht die Aufnahme in ihrem Heimathsorte verwehrt werden könne, und er eine dergleichen Bestimmung nicht gern zu einer gesetzlichen erhoben wissen wolle.

Dem stimmt auch D. Deutrich bei, da es ohnedem der Obrigkeit freistehe, über dergleichen Subjekte Erkundigungen einzuziehen; sie stehe ja mit den andern Obrigkeiten in Communication.

In gleichem Sinne sprechen sich Bürgermeister Ritter-

städt und Hübler aus, und es vereinigen sich überhaupt die meisten Meinungen dahin, daß man auf einen Gegenstand, über den man gestern schon abgestimmt habe, nicht wieder zurückkommen dürfe. — Obgleich dem durch Secretair Harz dadurch widersprochen wird, daß man dasjenige, was man bei dem einen §. versäumt habe, bei dem andern wieder nachholen müsse, bleibt man doch bei der Behauptung stehen, daß es jeder Obrigkeit unbenommen bleibe, über das Verhalten der einige Jahre auswärtß sich aufgehaltenen Personen bei deren Rückkehr in die Heimath alle erforderlichen Nachweisungen zu verlangen.

Hierauf findet diese neue Fassung einstimmige Annahme.

Man geht nun zu §. 73. des Gesetzentwurfs über, welcher also lautet:

(C. Allgemeine Bestimmungen. 1. Aufnahme in die Gemeinde.) „Wer seinen Wohnsitz an einem fremden Orte aufschlagen oder am Heimathsorte seinen selbstständigen Aufenthalt nehmen will (§. 51. 52. und 72.), ist verbunden, die Aufnahme in die Ortsgemeinde als deren Mitglied zu suchen; es kann ihm jedoch die Aufnahme nicht verweigert werden, wenn er den Bedingungen dieses Gesetzes, in Verbindung mit den Vorschriften der allgemeinen Städteordnung und beziehendlich der Landgemeindefürsorge, Genüge leistet. — Der Aufnahme von Ausländern muß jedoch die Aufnahme in die Staatsangehörigkeit vorhergehen (§. 3. und fl.).“

Das Deputationsgutachten hierzu lautet:

Da aber nach den von der Deputation aufgestellten Grundsätzen die Aufnahme der Ausländer zur Wohnsitznahme keineswegs, sondern nur die ausdrückliche Aufnahme der Ausländer in die Staatsangehörigkeit, von der Einwilligung der Staatsbehörde abhängig gemacht werden soll, und da es nothwendig erscheint zu bestimmen, wie es mit dem Wohnsitzrecht solcher, welche Grundstücke, so zu einem Gemeindeverbande nicht gehören (Rittergüter), besitzen, und derer, welche auf solchen Grundstücken wohnen, gehalten werden soll; so schlägt die Deputation bei §. 73. vor, den letzten Satz von den Worten: „der Aufnahme“ bis zu und mit den Worten: „hervorgehen (§. 3. und fl.)“ wegzulassen und dafür zu setzen: „auch auf den in einen Gemeindeverband nicht gehörigen Grundstücken ist die Wohnsitznahme von der Aufnahme Seiten der Ortsgemeinde, zu deren Heimathsbezirke jene gehören, abhängig.“

Was den von der Deputation beantragten Wegfall des Schlusssatzes des §. anlangt, so halten mehrere dafür, daß er nach Annahme der von der Deputation zu §. 3. gemachten Vorschläge angenommen werden müsse.

Fürst v. Schönburg hingegen stimmt für dessen Wegfall, da ja nach §. 10. Ausländer den Wohnsitz erlangen könnten, ohne vorher Staatsangehörige geworden zu sein.

Der königl. Commissar D. Günther macht hingegen aufmerksam, daß §. 10. bloß den Fall enthalte, wenn die gesetz-